

Rede

von

Dr. Peter Gauweiler, MdB

Staatsminister a. D.

Neujahrsempfang 2013

der

Metzger-Innung

München

München, am 24. Januar 2013

Es gilt das gesprochene Wort

Anreden

Berti Gaßner

- **Engelbert (Berti) Gaßner**

Sprecher des Vorstands der Metzger-Innung München

Heinrich Traublinger

- **Heinrich Traublinger**, MdL a.D.

Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern

Präsident des Bayerischen Handwerkstages

1990-2012 Landesinnungsmeister Bäcker

Georg Schlagbauer

- **Georg Schlagbauer**, Obermeister

Stadtrat (CSU KV 1)

Landesinnungsmeister Metzger

Vizepräsident des Deutschen Fleischerhandwerks

Mitglied des Vorstands der Handwerkskammer

München und Oberbayern

Vinzenz Zöttl

- **Vinzenz Zöttl**, Bäckermeister

Stadtrat (seit 1984), CSU KV 1

Ältester Stadtrat Münchens, „Häufelkönig“

Die Münchner Metzger

- Handwerkliches Urgestein
- Meinen herzlichen Dank für Ihre Einladung zu der Neu-jahrsfeier der Metzger-Innung. Ich bin ihr sehr gerne gefolgt, denn die Metzger gehören ja zu unserem handwerklichen Urgestein. Seit die Menschen von den Bäumen heruntergestiegen sind, um Tiere zu fangen und was Vernünftiges zu essen, gibt es die Könner, die mit dieser Beute kunstgerecht umgehen.
- Alte Zunft
- Daraus ist seit langem eine alte Zunft mit großer Tradition geworden, die uns vieles schenkt, was uns gerade in Bayern lieb und teuer, wichtig und heilig ist, was das Leben bei uns bereichert und was Bayern zu Bayern macht.
- Bayerische Delikatessen
- Was wäre Bayern ohne unsere bayerischen Delikatessen, die wir den Metzgern verdanken:
- Vom Schweinsbraten bis zur Weißwurst,
 - von den Nürnberger oder Regensburger Würstln bis zum Leberkäs.

- Oder wofür ich persönlich besonders dankbar bin:
Gute Fleischpflanzerl.

Weißwurst-Äquator Die Weißwurst dient sogar als Inbegriff bayerischer Identität, indem sie uns als Weißwurst-Äquator vom barbarischen, weißwurstlosen germanischen Norden abgrenzt.

Vater Strauß Größte Achtung verdient der Stand der Metzger auch deshalb, weil der Vater von Franz Josef Strauß ein Metzger war.

„Mit einem Metzgerkarren marschierte mein Vater frühmorgens zum Schlachthof, lud sein Fleisch ein und zog den Karren nach Hause. Es war ein Weg von einer guten Stunde, auf den ich meinen Vater oft begleitete und ihm beim Ziehen des Karrens geholfen habe“,

schreibt Franz Josef Strauß liebevoll in seinen *„Erinnerungen“*.

Verbundenheit mit
einfachem Bürger

Das Wissen um diese Welt des Handwerks, um das Leben der kleinen Leute, um ihre Nöte, war Franz Josef Strauß in die Wiege gelegt. Daraus ist sein unbeirrbares Festhalten am Sozialen und seine Verbundenheit mit den Menschen erwachsen.

Handwerk – Motor und Stabilitätsanker

Bayern - Handwer-
kerland

Die Metzger und unser ganzes Handwerk sind das Geheimnis des bayerischen Wunders. Bayern ist das Wirtschafts-Land Nr. 1 in Deutschland, wenn nicht gar in Europa. Das ist nicht vom weiß-blauen Himmel gefallen, sondern die Leistung einer handwerklich und mittelständisch strukturierten Wirtschaft und das Werk der Arbeit und des Fleißes der in ihr wirkenden Menschen.

Größter Wettbe-
werbsvorteil

Diese Wirtschaftskultur Bayerns hat uns gut durch die Krise der letzten Jahre kommen lassen. Unser Mittelstand, unser Handwerk, unsere Familienunternehmen verschaffen uns einen entscheidenden Vorteil gegenüber vielen anderen Staaten in Europa und in der Welt.

Ihnen verdanken wir unsere Wirtschaftskraft und Lebensqualität. Unsere mittelständische Wirtschaft ist unser größter Wettbewerbsvorteil in der europäischen und globalen Konkurrenz.

Professor Hennerkes

Von den Betrieben in Familienhand hat Präsident Professor Hennerkes von der Stiftung Familienunternehmer einmal gesagt:

„Übergeordnetes Ziel ist, ein zukunftsfähiges Unternehmen an die nächste Generation weiterzugeben.“

Das Wohl des Unternehmens, Nachhaltigkeit, Glaubwürdigkeit und Solidität kennzeichnen das Selbstverständnis dieser Betriebe, der Unternehmer und ihrer Familien wie ihrer Mitarbeiter.

Stabilität in Krise

Das hat uns in Deutschland die Euro-Krise der letzten Jahre vergleichsweise gut überstehen lassen.

Rettungsschirme für den Euro

Umgekehrt war das Fehlen einer solchen Wirtschaftskultur in vielen europäischen Staaten einer der zentralen Gründe für diese Krise.

Griechenland-
Rettungspaket

Vor rund drei Jahren begann die sogenannte „Euro-Rettung“. Griechenland war pleite und bekam im Frühjahr 2010 ein erstes „Rettungspaket“ im Umfang von 110 Milliarden Euro. Eine solche Hilfeleistung war nach dem Recht der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eigentlich strikt verboten, weil jeder Euro-Staat für die Finanzierung seines Staatshaushalts die alleinige Verantwortung trägt.

Wie der Bundestag ausdrücklich beschloss, sollte das Griechenland-Rettungspaket deshalb ein einmaliger Ausnahmefall sein.

Euro-
Rettungsschirm

Zwei Tage nach diesem Beschluss des Bundestags beschloss der Rat der EU den sogenannten „Euro-Rettungsschirm“. Jetzt wurden für alle klammen Staaten Finanzhilfen im Umfang von 750 Milliarden Euro bereit-

gestellt. Deutschland übernahm eine Bürgschaft von 147,6 Milliarden Euro.

Gedränge unter
Schirm

Die Rettungspolitiker erzählten uns, dass es niemals nötig sein werde, den „Rettungsschirm“ in Anspruch zu nehmen. Er diene nur dazu, die Kapitalmärkte zu beruhigen.

Kurz darauf wurde er dann doch in Anspruch genommen: Von Irland, Portugal, von Griechenland – das ein zweites Rettungspaket bekam –, dann von Spanien, und jetzt steht Zypern in der Warteschlange.

Schuldenschnitt zu
befürchten

Den Steuerzahler würde das alles nichts kosten, sagte man uns, der Staat würde an den Zinsen der Hilfskredite sogar verdienen. Dabei war von vornherein offensichtlich, dass jedenfalls Griechenland die Hilfsdarlehen nie würde zurückzahlen können.

Verdoppelung des
Schirms

Da das Volumen des Rettungsschirms viel zu klein war, um auch größere Länder zu retten, wurde eineinhalb Jahre später, im Herbst 2011, beschlossen, die Garantiesumme der EFSF (European Financial Stabilisation

Facility) auf 780 Milliarden Euro fast zu verdoppeln. Das erhöhte die deutsche Gewährleistung auf rund 253 Milliarden Euro.

Seit dem ersten Griechenland-Rettungspaket, dem ja keine weiteren Pakete folgen sollten, wurde der deutsche Einsatz innerhalb von eineinhalb Jahren mehr als verzehnfacht.

ESM

Die EFSF wurde als Notstandsmaßnahme gerechtfertigt und sollte nach drei Jahren beendet sein. Eine Verlängerung werde es auf keinen Fall geben, wurde uns versichert.

Es war kein Jahr vergangen, da schlossen die Euro-Staaten einen völkerrechtlichen Vertrag zur Gründung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, des ESM, der unkündbar ist und ohne zeitliche Begrenzung den vorläufigen Rettungsschirm ersetzt.

Stabilitätshilfen für
Pleitiers

Der ESM hat den Zweck, Euro-Staaten, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche drohen, sogenannte „Stabilitätshilfen“ bereitzustellen,

wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedsstaaten unabdingbar ist. Stabilitätshilfen sind in erster Linie Darlehen.

ESM-Stammkapital von 700 Milliarden

Der ESM ist mit einem Stammkapital von 700 Milliarden Euro ausgestattet. Davon haben die Mitgliedsstaaten 80 Milliarden Euro einzuzahlen. Der Rest ist abrufbares Kapital. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, bis zur Höhe ihres Kapitalanteils weiteres Kapital einzuzahlen, wenn dies vom zuständigen ESM-Organ abgerufen wird.

Deutschland ist am ESM mit rund 27 Prozent, also mit rund 190 Milliarden Euro, beteiligt, von denen 22 Milliarden anfänglich einzuzahlen und rund 168 Milliarden Euro zum Abruf bereitzustellen sind.

Verknüpfung von EFSF und ESM

Das anfängliche Ausleihvolumen des ESM beträgt nach dem Vertrag 500 Milliarden Euro einschließlich der ausstehenden EFSF-Stabilitätshilfe. Den Bürgern wurde der ESM zunächst damit schmackhaft gemacht, dass er die Risiken für die nationalen Haushalte nicht erhöhen, son-

dern die bereits mit der EFSF übernommenen Verpflichtungen verstetigen solle. Auch dieses Versprechen wurde nicht gehalten.

De-facto Verdoppe- Aus Sicht vieler Rettungspolitiker sind 500 Milliarden Euro
lung viel zu wenig. Sie forderten die Verdoppelung oder noch mehr. Beschlossen wurde schließlich, dass in der Übergangszeit bis zum Ende der EFSF - Mitte 2013 - die Töpfe beider "Rettungsschirme" zur Verfügung stehen, also nicht nur 500 Milliarden Euro, sondern 970 Milliarden Euro.

EFSF – lange In der Öffentlichkeit wurde der Eindruck erweckt, dass
Laufzeiten dies nur eine zeitlich begrenzte Risikoerhöhung wäre, die nur ein halbes Jahr andauere.

Aber die von der EFSF ausgereichten Darlehen haben überwiegend lange Laufzeiten von bis zu 30 Jahren. Die beteiligten Staaten haften deshalb bis zum Ende dieser Laufzeiten, und nicht nur bis Mitte 2013.

Möglichkeit von Kapitalerhöhungen

Aber auch eine Billionen Euro wird nicht ausreichen, wenn die spanische Bankenkrise voll durchschlägt oder auch noch Italien gerettet werden muss. Daher sieht der ESM-Vertrag die Möglichkeit von Kapitalerhöhungen vor. Sie werden vom Gouverneursrat beschlossen, bedürfen aber parlamentarischer Zustimmung in den Mitgliedsstaaten.

EZB kauft Staatsanleihen

Zusätzlich zu diesen „Rettungsschirmen“ hat die Europäische Zentralbank begonnen, Staatsanleihen der Problemstaaten anzukaufen, die außer der EZB niemand haben will – bis jetzt rund 208 Milliarden Euro. Die Verluste tragen die Steuerzahler der Mitgliedsstaaten, anteilmäßig wiederum am meisten die deutschen.

Im August letzten Jahres hat die EZB angekündigt, künftig in unbegrenzter Höhe Staatsanleihen von Problemstaaten auf dem Sekundärmarkt zu kaufen, wenn dies notwendig ist, um ein angemessenes Zinsniveau herzustellen.

Target-
Verbindlichkeiten

Hinzu kommen die Target-Verbindlichkeiten, die die Problemländer im Eurosystem haben. Das sind, vereinfacht gesagt, Überziehungskredite, die die Zentralbanken der Euro-Staaten im Eurosystem in Anspruch nehmen. Seit 2007 sind im Target-System Verbindlichkeiten der Problemstaaten in Höhe von über 800 Milliarden Euro entstanden.

Gigantisches Gesamt-
volumen

Das Gesamtvolumen all dieser Rettungsmaßnahmen beträgt mehr als 2000 Milliarden Euro. Für Deutschland errechnet sich daraus ein Haushaltsrisiko von 731 Milliarden Euro. Für Deutschland ergeben sich augenblicklich durch diese Rettungspolitik Risiken, deren Volumen einen ganzen Bundeshaushalt um ungefähr das Dreifache übersteigt.

Rettungspolitik - politisch und wirtschaftlich verfehlt

Ich halte diese Rettungspolitik politisch und wirtschaftlich für verfehlt.

Rettung von Banken und Spekulanten

Das beginnt schon mit den Begriffen „Rettung Griechenlands“, „Rettung Portugals“ usw. Gerettet werden nicht Griechenland und Portugal und erst recht nicht die Griechen und Portugiesen.

Gerettet werden die Gläubiger Griechenlands, und das sind vor allem Großbanken und Großspekulanten. Die Rettungspolitik setzt hunderte von Milliarden an Steuergeldern aufs Spiel, um Großinvestoren vor Verlusten zu schützen.

Griechische Multimillionäre bringen ihr Vermögen, das sie unversteuert erworben haben, ins Ausland und treiben die Immobilienpreise in London und Berlin in die Höhe, während deutsche Krankenschwestern und bayrische Metzger mit ihren Steuergeldern die Rettungsaktionen finanzieren.

Perikles

Aus griechischer Sicht hat das eine klassische Tradition: Im Jahre 454 vor Christus entführten die Athener die Kasse des Seebundes von Delos in ihre Stadt. Perikles, der große attische Staatsmann, soll dazu gesagt haben:

„Das Geld gehört doch nicht denen, die es zahlen, sondern denen, die es bekommen.“

Riesige Vermögen-
sumverteilung

Die Rettungspolitik hat eine gigantische Vermögensumverteilung in Gang gesetzt:

- Horizontal zwischen den gesund wirtschaftenden und haushaltenden Staaten einerseits, und den Staaten, die über ihre Verhältnisse gelebt haben, andererseits,
- und vertikal von den unteren und mittleren Bevölkerungsschichten, die mit Steuerzahlungen, Rentenverkürzungen und schließlich mit inflationärer Zerstörung von Vermögen das Ganze finanzieren müssen, hin zu den Superreichen, die mit hohen Risiken Milliardengewinne einfahren und bei Fehlschlag ihrer Spekulationen von den Rettungsschirmen aufgefangen werden.

Eine solche Politik ist ein Schlag ins Gesicht all dessen, was wir als politische Werte hochhalten, von der sozialen Gerechtigkeit bis zur sozialen Marktwirtschaft.

Rettungspolitik - verfassungswidrig

Urteile des Bundesverfassungsgerichts

Darüber hinaus bin ich der Überzeugung, dass diese Politik der Euro-Rettung unsere Verfassungsordnung verletzt. Ich habe mich – wie Sie wissen – deshalb wiederholt an das Bundesverfassungsgericht gewandt, um zu sichern, dass die Bundesregierung das Demokratieprinzip achtet und nicht die Rechte des Parlaments wie des Bürgers verletzt.

Vertrag von Lissabon

So haben wir mit unserer Klage gegen den Vertrag von Lissabon einen international beachteten Erfolg erzielt. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass der Vertrag nur in der sich aus der Urteilsbegründung ergebenden Interpretation – das heißt mit den dort genannten Einschränkungen – mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Außerdem musste die nationale Begleitgesetzgebung in rund 30 Punkten nachgebessert werden, um die schwerwiegenden Mängel in der demokratischen Legitimation, die das Vertragswerk aufwies, zu beheben beziehungsweise zu kompensieren.

Vorläufiger „Rettungsschirm“
EFSF

Im Verfahren über den vorläufigen „Rettungsschirm“ EFSF haben wir erreicht, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom September 2011 weitreichende verfassungsrechtliche Grenzen für die „Euro-Rettungspolitik“ gesetzt hat.

Selbstentäußerung
des Bundestags

Das Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz – die rechtliche Grundlage des vorläufigen „Rettungsschirms“ – sah vor, dass die Regierung im Rahmen der EFSF „Rettungsaktionen“ zugunsten von Ländern wie Irland, Spanien oder Griechenland auch gegen den Willen des Parlaments zustimmen konnte.

Der Bundestag hatte im „Rettungsschirm“-Gesetz die Bundesregierung zu Gewährleistungsübernahmen in Höhe von fast 148 Mrd. Euro ermächtigt, ohne Parlamentsvorbehalte für Entscheidungen über einzelne Rettungsdarlehen vorzusehen.

Auf diese Weise hatte sich der Bundestag der Kontrolle und Verfügungsbefugnis über die betreffenden Haushaltsmittel praktisch entäußert – ein schwerwiegender

Verstoß gegen das Prinzip der parlamentarischen Haushaltsverantwortung.

Verfassungskonformen Interpretation

Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Verstoß festgestellt und ihn mit einer „verfassungskonformen Interpretation“ repariert. Das gab der Bundesregierung die Möglichkeit, das Urteil als ihren darzustellen, obwohl es in diesem Punkt eine knallende Ohrfeige für Regierungspolitik und Bundestag war.

Problematisch Regelung für Eilfälle

Daraufhin wurde zwar das Gesetz geändert und die Zustimmung der Bundesregierung zu Rettungsaktionen von der vorherigen parlamentarischen Billigung abhängig gemacht.

Jedoch wurde die Entscheidungskompetenz für Eilfälle nicht dem Plenum des Bundestages, sondern einem Geheimgremium aus neun handverlesenen Abgeordneten übertragen.

Euro-Bonds Verhindert aber haben wir mit dem „Rettungsschirm“-
Urteil die Einführung von Euro-Bonds, die insbesondere
von Seiten der Problemstaaten immer wieder gefordert
wurde, also von Anleihen, die von der Europäischen
Union oder von einzelnen Euro-Staaten emittiert werden
und für die dann alle Euro-Staaten gemeinsam haften.

Jörg Asmussen Jörg Asmussen, Direktoriumsmitglied der EZB, hat Euro-
Bonds schön beschrieben:

*„Das wäre so, wie wenn mehrere Leute sich eine
Kreditkarte teilen, ohne Rücksicht darauf, wer was
damit bezahlt und von welchem Konto das Geld
abgebucht wird.“*

Grenzen für die Eu- Mit diesem Urteil hat das Gericht entscheidende verfas-
ro-Rettungspolitik sungsrechtliche Grenzen für die „Euro-Rettungspolitik“
gesetzt.

Wie das Bundesverfassungsgericht feststellte:

*»Daher dürfen keine dauerhaften völkervertrags-
rechtlichen Mechanismen begründet werden,*

die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, vor allem wenn sie mit schwer kalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind. Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs im internationalen oder unionalen Bereich muss vom Bundestag im Einzelnen bewilligt werden.

Soweit überstaatliche Vereinbarungen getroffen werden, die aufgrund ihrer Größenordnungen für das Budgetrecht von struktureller Bedeutung sein können, etwa durch Übernahme von Bürgschaften, deren Einlösung die Haushaltsautonomie gefährden kann, oder durch Beteiligung an entsprechenden Finanzsicherungssystemen, bedarf nicht nur jede einzelne Disposition der Zustimmung des Bundestages; es muss darüber hinaus gesichert sein, dass weiterhin hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln besteht.«

ESM-Urteil	<p>Damit war auch die Grundlage für das ESM-Urteil gelegt.</p> <p>Wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht den ESM in seinem Urteil vom September 2012 als verfassungsmäßig akzeptiert, aber mit bedeutsamen Einschränkungen.</p>
Kappung der Zahlungspflichten	<p>Im ESM-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die deutschen Zahlungspflichten im Rahmen des ESM auf den Kapitalanteil, also auf 190 Milliarden Euro, begrenzt sind.</p> <p>Der Vertragstext lässt auch die Interpretation zu, dass Deutschland viel höhere Zahlungen – im schlimmsten Fall bis zu 700 Milliarden Euro – zu leisten hat, falls andere Vertragsstaaten ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.</p>
Völkerrechtlich verbindlich sichergestellt	<p>Diese Auslegungsmöglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht im Wege der „verfassungskonformen Interpretation“ ausgeschlossen und die Ratifikation des Vertrages davon abhängig gemacht, dass auf</p>

völkerrechtlich verbindlicher Weise sichergestellt wird, dass nur die verfassungsmäßige Interpretation bei der Anwendung des Vertrages zugrunde gelegt werden darf.

Pflicht zur Information

Vorschriften des ESM-Vertrages könnten auch so ausgelegt werden, dass die Mitglieder der ESM-Organen vor den Parlamenten der Mitgliedsstaaten nicht Rede und Antwort stehen müssen, ja nicht einmal Auskunft geben dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hier entschieden, dass diese Vorschriften so ausgelegt werden müssen, dass Bundestag und Bundesrat von den deutschen Vertretern in den ESM-Organen die für ihre Willensbildung erforderlichen Informationen erhalten. Anders wäre eine demokratische Kontrolle schlechthin unmöglich.

Suspendierung des Stimmrechts

Einen weiteren Erfolg haben wir auch hinsichtlich der Sicherung des Stimmrechts der deutschen Vertreter in den ESM-Organen erzielt. Nach dem Vertrag können Stimmrechte eines ESM-Mitglieds suspendiert werden, wenn dieses mit seinen Zahlungspflichten, insbesondere im Fall von Kapitalabrufen, in Verzug ist.

Hohe Milliardenrisiken

Das könnte bedeuten, dass nach dem Vertrag hohe Milliardenbeträge sehr kurzfristig abgerufen werden und dann binnen weniger Tage einzuzahlen sind. Sollte dies der Bundesrepublik nicht gelingen, könne dies dazu führen, dass der Gouverneursrat Beschlüsse fasst, die den Bundeshaushalt mit hohen Milliardenrisiken belasten, ohne dass Deutschland an der Beschlussfassung beteiligt war. Das wäre mit dem Demokratieprinzip unvereinbar.

Verpflichtung zu Rückstellungen

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Problem jetzt in der Weise gelöst, dass es Bundesregierung und Bundestag verpflichtet sicherzustellen, dass die auf Deutschland entfallenden Anträge am genehmigten Stammkapital *„jederzeit und vollständig eingezahlt werden können“*.

Bislang ist nur das einzuzahlende Kapital in den Haushaltsplan eingestellt worden, nicht hingegen das abrufbare. Dafür sind noch keine Rückstellungen gebildet worden. Man darf gespannt sein, wie die Bundesregierung dieses Problem lösen will. Schließlich handelt es sich um rund 168 Milliarden Euro.

Keine Banklizenz für den ESM

Verfassungsrechtlich ausgeschlossen hat das Bundesverfassungsgericht die „Banklizenz für den ESM“. Das ist deshalb ein höchst bedeutsamer Teilerfolg, als noch wenige Wochen zuvor die Idee die europäische Rettungspolitik bewegte, dem ESM „unbegrenzte Feuerkraft“ zu verschaffen.

Das hätte ihm ermöglicht, bei der EZB Kredit aufzunehmen, mit dem er dann Staatsanleihen der Problemstaaten aufkauft, diese wiederum bei der EZB als Pfand für weitere Kredite hinterlegt, um mit dem neuen Kredit wieder Staatsanleihen kaufen zu können. Diesem Perpetuum mobile der Rettungspolitik, mit dem die Risiken ins Unendliche gesteigert werden könnten, hat das Bundesverfassungsgericht einen Riegel vorgeschoben.

Bisherige Rechtsprechung

Diese Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts sind ein gewaltiger Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die „Rettungsschirme“ als verfassungsmäßig angesehen und die Verfassungsbeschwerden insoweit zurückgewiesen.

Aber ein besseres Ergebnis war wohl nicht zu erwarten, angesichts der 60-jährigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

- Noch nie hat das Bundesverfassungsgericht in einer hoch politischen Angelegenheit mit internationalen Implikationen ein Projekt für verfassungswidrig erklärt, wenn dies von der Bundesregierung betrieben wurde und wenn Regierungs- und Oppositionsparteien sich einig waren.
- Noch nie zuvor in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts hatte ein Antrag auf einstweilige Anordnung gegen einen völkerrechtlichen Vertrag Erfolg.
- Und noch nie hat das Bundesverfassungsgericht die Ratifikation eines völkerrechtlichen Vertrages davon abhängig gemacht, dass der Bundespräsident bei der Ratifikation völkerrechtliche Vorbehalte erklärt.

Anstehendes Hauptsacheverfahren

Staatsanleihekäu- Das Bundesverfassungsgericht wird sich im anhängigen
fen der EZB Hauptsacheverfahren noch mit den Staatsanleihekäufen
der EZB und der Target-Problematik noch beschäftigen
müssen.

Wir sind überzeugt: Wenn das Gericht seine eigenen
Maßstäbe anwendet, wird ihm nichts anderes übrig blei-
ben, als uns Recht zu geben und insbesondere die
Staatsanleihekäufe der EZB für verfassungswidrig zu
erklären.

Das wird das Bundesverfassungsgericht unter einen
enormen politischen Druck stellen. Die Finanzmärkte
würden verrücktspielen, wenn das Gericht den Verfas-
sungsbeschwerden stattgäbe.

Ankündigung EZB Die EZB hat angekündigt, in unbeschränktem Umfang
am Sekundärmarkt Staatsanleihen für Problemstaaten
zu kaufen. Indem die EZB auf diese Weise das Zinsni-
veau der Problemstaaten künstlich absenkt, erleichtert

sie es diesen Staaten, sich bei der Emission neuer Anleihen wesentlich günstiger zu refinanzieren.

Wenn die EZB anfängt, massiv zu kaufen, können die Risiken sich leicht zu hohen Milliardenbeträgen anhäufen, die alles in den Schatten stellen, was die Rettungspolitik bisher an Risiken produziert hat.

Kontrolle der EZB Das Grundgesetz ist grundsätzlich kein rechtlicher Maßstab für die Kontrolle der EZB. Die EZB als EU-Organ ist an die Verfassung der EU, nicht hingegen an die Verfassung der Mitgliedsstaaten gebunden.

Es gibt aber zwei Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich gegenüber Maßnahmen von EU-Organen

1. die Ultra-vires-Kontrolle
2. und die Identitätskontrolle

vorbehalten.

Ultra-vires-Kontrolle **Zu 1.:** Handelt ein EU-Organ außerhalb seiner Kompetenzen – also ultra vires - dann handelt es ohne Grundlage in den EU-Verträgen. Und dann kann das Bundes-

verfassungsgericht die Unvereinbarkeit seiner Maßnahmen mit dem Grundgesetz feststellen.

Verbotene Staatsfinanzierung

Wir meinen nun, dass die EZB mit ihren Staatsanleihekäufen ihre Kompetenz überschreitet. Die Käufe dienen der Senkung der Zinsen für die Problemstaaten und somit indirekt der Staatsfinanzierung. Die Staatsfinanzierung aber ist der EZB ausdrücklich verboten. Staatenleihenkäufe, die das Verbot der Staatsfinanzierung umgehen, ebenfalls.

Identitätskontrolle

Zu 2.: Die Identitätskontrolle meint folgendes:
Zur Verwirklichung der Europäischen Union hat die Bundesrepublik Deutschland in großem Umfang Hoheitsrechte auf die Europäische Union übertragen. Das Grundgesetz lässt dies zu, wenn und soweit dabei die fundamentalen Verfassungsprinzipien, die nach dem Grundgesetz unabänderlich sind und daher die Verfassungsidentität ausmachen, einerseits auf der Ebene der Europäischen Union ebenfalls verwirklicht werden und andererseits in Deutschland unangetastet bleiben.

Aushöhlung
Budgethoheit

Zu diesen Prinzipien gehört vor allem das Demokratieprinzip. Mit der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union ermächtigt der deutsche Gesetzgeber also niemals zu Maßnahmen von EU-Organen, die dazu führen, dass die Europäische Union ihre demokratische Struktur verliert oder dass das Demokratieprinzip verletzt wird, indem beispielsweise die Budgethoheit des Bundestags ausgehöhlt wird.

Solche Maßnahmen deckt nicht das deutsche Zustimmungsgesetz zu den EU-Verträgen. Deshalb kann das Bundesverfassungsgericht sie ihm Rahmen seiner Identitätskontrolle beanstanden.

Haftung ohne Zustimmung des Parlaments

Der Bundestag darf sich – wie das Bundesverfassungsgericht gesagt hat – auf keine finanzwirksamen Mechanismen auswirken, die *„zu nicht überschaubaren Haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne vorherige konstitutive Zustimmung führen können, seien es Ausgaben oder Einnahmeausfälle.“*

Genau dies tritt mit dem Staatsanleihekaufprogramm der EZB ein. Die EZB errichtet mit ihrer Ankaufpolitik einen „Rettungsschirm“ für Problemstaaten, denen sie in unbegrenzter Höhe in Form von Staatsanleihekäufen Geld zur Verfügung stellt. Für die Risiken, die sie damit in ihre Bilanz nimmt, haften automatisch die Mitgliedsstaaten, ohne dass ihre Parlamente dazu auch nur gefragt wurden.

Target-Kredite –
am Parlament vor-
bei

Auch für die Target-Kredite gilt ähnliches. Das Target-System ist ein dauerhafter supranationaler Mechanismus, der auf eine Haftungsübernahme für andere Staaten bzw. ausländische Notenbanken hinausläuft, ohne dass dieser Haftungsübernahme eine konstitutive Zustimmung des Bundestags vorausging. Weder dem Grunde noch der Höhe nach hat der Bundestag der Entstehung der Target-Kredite zugestimmt.

Die Folgewirkungen, die sich aus den Target-Salden ergeben, sind völlig unkalkulierbar. Sie können letztlich sogar zum Staatsbankrott Deutschlands führen.

Gefährdung der Demokratie Die Rettungspolitik gefährdet nicht nur den Wohlstand und das Vermögen der Staatsbürger, auf die die Schuldenpolitik die größten Lasten abzuwälzen versucht. Sie unterminiert auch die Demokratie in Europa.

Wir können gespannt sein, was das Bundesverfassungsgericht zu den Hunderten von Milliarden sagt, die die EZB für Staatsanleihekäufe einsetzt, ohne dass der Bundestag dem zugestimmt hat.

Gericht: Schutz der Rechte ... Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen „Rettungsschirm“-Entscheidungen wichtige Entscheidungs- und Informationsrechte des Parlaments und damit notwendige Voraussetzungen parlamentarischer Demokratie gesichert.

... aber kein Schutz vor politischem Druck Wovor uns das Bundesverfassungsgericht aber nicht schützen kann, ist der ungeheure politische Druck, der durch die Euro-Rettungspolitik aufgebaut wurde und insbesondere auf unserem Parlament lastet. Die Beseitigung des Bail-out-Verbots und die Schaffung des ESM setzen das Parlament unter einen praktisch unwider-

stehlichen politischen Zwang, allen auf europäischer Ebene für nötig gehaltenen Rettungsaktionen zuzustimmen.

Politisch-faktisch ist die nationale Budgethoheit dahin, die Haftungs- und Transferunion ist da.

„Bayern kann es auch allein“

Plädoyer für einen
eigenen Staat

Was tun?

Winfried Scharnagl hat mit seinem Buch „Bayern kann es auch allein – Plädoyer für einen eigenen Staat“ und mit seinem Vorschlag, dem zentralistischen Brüssel gestärkte Regionen entgegensetzen, einen gewichtigen Handschuh in den Ring der Debatte geworfen.

„Europa der Regionen“

Gestärkte Regionen wie Südtirol, Schottland, Flamen und Bayern in einem „Europa der Regionen“. Scharnagls Plädoyer für Bayern und seine Staatlichkeit ist eine Alternative zu einer Welt, die nur aus kontinentalen Megastaaten besteht.

Auf festem Funda-
ment

Winfried Scharnagl ist überzeugt:

„Wer den Kampf für die Unabhängigkeit und Eigenstaatlichkeit Bayerns aufnimmt, steht auf einem festen Fundament. Für diesen Kampf die volle Unterstützung der Bayern zu gewinnen, ist keine Utopie. Weil es stimmt: Bayern kann es auch allein.“

„Untergehen oder verschweizern“

Umgang mit Ver-
schiedenheit

In seinem Roman „Justiz“ bringt Friedrich Dürrenmatt das Schicksal unseres Globus auf eine ebenso gewagte wie verblüffende Formel:

*„Die Welt wird entweder untergehen
oder verschweizern.“*

Was die Schweiz im Vergleich zu anderen Staaten und Völkern heraushebt, ist ihr Umgang mit Problemen der Verschiedenheit, ihre Suche nach Lösungen bei kulturellen, sprachlichen, religiösen oder ethnischen Konflikten, die von allen getragen werden können.

Wertegemeinschaft Die sprachliche, kulturelle, religiöse und ethnische Vielfalt wird nicht (mehr) als Bedrohung der eigenen Besonderheit, sondern als deren Ergänzung und Bereicherung empfunden. Insofern versteht sich das aus einer Vielfalt „zusammengesetzte“ Schweizer Volk in erster Linie als eine Wertegemeinschaft, die sich den politischen Grundprinzipien der Demokratie, des Rechtsstaats, des Föderalismus sowie nicht zuletzt dem Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte verpflichtet weiß.

Europa – Schweiz Europa – die Schweiz der Welt?

der Welt?

Das Megalopolisch-Unsympathische der EU löste ein solcher Vorschlag jedenfalls sofort auf.

Ebenso positiv wäre die Vorstellung von Europa als Eidgenossenschaft.

Auch die Pflege von Vielsprachigkeit könnte Brüssel von Bern gut lernen.

Ebenfalls die Achtung vor kantonaler Selbstbestimmung und staatsbürgerlicher Funktion.

Vor allem der unbedingte Respekt vor dem Volkswillen und die Balance von globaler Einbindung und örtlicher Autarkie.

Und dass es nicht auf die Größe eines Territoriums ankommt, sondern das, was man damit macht.

Rede von Dr. Peter Gauweiler, MdB, Staatsminister a.D.
Neujahrsempfang 2013 der Metzger-Innung München
München, am 24. Januar 2013

Anreden	1
Berti Gaßner.....	1
Heinrich Traublinger	1
Georg Schlagbauer	1
Vinzenz Zöttl	1
Die Münchner Metzger	2
Handwerkliches Urgestein.....	2
Alte Zunft.....	2
Bayerische Delikatessen	2
Weißwurst-Äquator.....	3
Vater Strauß.....	3
Verbundenheit mit einfachem Bürger	4
Handwerk – Motor und Stabilitätsanker.....	4
Bayern - Handwerkerland.....	4
Größter Wettbewerbsvorteil.....	4
Professor Hennerkes.....	5
Stabilität in Krise.....	5
Rettungsschirme für den Euro	6
Griechenland-Rettungspaket.....	6
Euro-Rettungsschirm.....	6
Gedränge unter Schirm	7
Schuldenschnitt zu befürchten.....	7
Verdoppelung des Schirms	7
ESM	8
Stabilitätshilfen für Pleitiers	8
ESM-Stammkapital von 700 Milliarden	9
Verknüpfung von EFSF und ESM.....	9
De-facto Verdoppelung.....	10
EFSF – lange Laufzeiten	10
Möglichkeit von Kapitalerhöhungen	11
EZB kauft Staatsanleihen	11
Target-Verbindlichkeiten.....	12
Gigantisches Gesamtvolumen.....	12
Rettungspolitik - politisch und wirtschaftlich verfehlt.....	12
Rettung von Banken und Spekulanten	13
Perikles	13
Riesige Vermögensumverteilung.....	14
Rettungspolitik - verfassungswidrig.....	15
Urteile des Bundesverfassungsgerichts.....	15
Vertrag von Lissabon	15
Vorläufiger „Rettungsschirm“ EFSF	16
Selbstentäußerung des Bundestags.....	16
Verfassungskonformen Interpretation.....	17
Problematisch Regelung für Eilfälle	17
Euro-Bonds	18
Jörg Asmussen	18

Grenzen für die Euro-Rettungspolitik.....	18
ESM-Urteil.....	20
Kappung der Zahlungspflichten.....	20
Völkerrechtlich verbindlich sichergestellt.....	20
Pflicht zur Information.....	21
Suspendierung des Stimmrechts.....	21
Hohe Milliardenrisiken.....	22
Verpflichtung zu Rückstellungen.....	22
Keine Banklizenz für den ESM.....	23
Bisherige Rechtsprechung.....	23
Anstehendes Hauptsacheverfahren.....	25
Staatsanleihekäufen der EZB.....	25
Ankündigung EZB.....	25
Kontrolle der EZB.....	26
Ultra-vires-Kontrolle.....	26
Verbotene Staatsfinanzierung.....	27
Identitätskontrolle.....	27
Aushöhlung Budgethoheit.....	28
Haftung ohne Zustimmung des Parlaments.....	28
Target-Kredite – am Parlament vorbei.....	29
Gefährdung der Demokratie.....	30
Gericht: Schutz der Rechte.....	30
... aber kein Schutz vor politischem Druck.....	30
„Bayern kann es auch allein“.....	31
Plädoyer für einen eigenen Staat.....	31
„Europa der Regionen“.....	31
Auf festem Fundament.....	32
„Untergehen oder verschweizern“.....	32
Umgang mit Verschiedenheit.....	32
Wertegemeinschaft.....	33
Europa – Schweiz der Welt?.....	33
